

**3. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)
i. d. Fassung vom 18.11.2020 der Gemeinde Karlsbad**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.11.2025 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) beschlossen:

Artikel I Satzungsänderungen

§ 15 Kostenerstattung - wird unter Absatz 1 wie folgt neu hinzugefügt:

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Artikel II Satzungsänderungen

§ 23 Ablesung - wird Absatz 4 neu eingefügt:

- (4) Absatz 1 und 2 gilt nicht bei eingebauten Funkwasserzählern. Hier wird der Verbrauch durch die Gemeinde Karlsbad eigenständig übertragen. In Ausnahmefällen, wie z.B. schlechten Funkkontakt der Messeinrichtung, werden durch die Gemeinde Karlsbad Vordrucke zur Übermittlung des Verbrauches zur Verfügung gestellt.

Artikel III Satzungsänderungen

§ 36 Beitragssatz - wird als Satz 2 neu eingefügt:

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Artikel IV Satzungsänderungen

§ 39 Ablösung – Absatz 4 wird aufgehoben

Artikel V Satzungsänderungen**§ 42 Grundgebühr - wird Tabelle in Absatz 1 wie folgt geändert:**

Dauerdurc h-fluss (Q ₃)	Überlastdurc h-fluss (Q ₄)	Nenndurc h-fluss (Qn)	Maximaldurc h-fluss (Qmax)	Grundgebü hr € (netto)/Mon at	Grundgebühr € (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer) / Monat
2,5 und 4	3,125 und 5	1,5 und 2,5	3 und 5	2,00	2,14
6,3 und 10	7,875 und 12,5	3,5 / 5 und 6	7 / 10 und 12	2,50	2,68
16	20	10	20	4,00	4,28
25 und 40	31,25 und 50	15 und 25	30 und 50	5,50	5,89
63	78,75	40	80	20,00	21,40
100	125,5	60	100 und 150	30,00	32,10

Artikel VI Satzungsänderungen**§ 43 Verbrauchsgebühren – werden Absätze 1 – 3, wie folgt geändert:**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,54 € (netto) bzw. 2,72 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,54 € (netto) bzw. 2,72 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gem. § 42) pro Kubikmeter 5,00 € (netto) bzw. 5,35 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

Artikel VII Satzungsänderungen**§ 53 Umsatzsteuer wird aufgehoben****Artikel VIII Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.01.2026** in Kraft.

Karlsbad, den 12.11.2025

Björn Kornmüller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.